

Cannabis-Legalisierung: Erfahrungen nutzen, soziale Gerechtigkeit einfordern

Bernd Werse

Seit klar ist, dass die deutsche Bundesregierung beabsichtigt, die „kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken in lizenzierten Geschäften“ (Bundesregierung, 2021) umzusetzen, wird viel über die Sinnhaftigkeit und die genaue Ausgestaltung dieser geplanten Gesetzesänderung diskutiert. Bemerkenswerterweise hat man dabei den Eindruck, dass sich auch die zuvor härtesten Gegner drogenpolitischer Liberalisierung damit abgefunden haben, dass der Status Quo des Cannabisverbots nicht zu halten ist. Das reicht von der grundsätzlichen Befürwortung des legalen Cannabisverkaufs mit unterschiedlich starken Restriktionen bis hin zum „Minimalkonsens“ einer konsequenten Entkriminalisierung. Wie auch immer der Gesetzgebungsprozess am Ende ausgeht: es ist allenthalben tatsächlich ein Paradigmenwechsel festzustellen, indem das Wohl der Bürger*innen – auch derjenigen, die (bisher) illegale Drogen konsumieren – deutlich stärker im Fokus der Drogenpolitik steht.

Beim Entwurf der Regelungen zur Legalisierung sollte gerade das Wohl derjenigen im Mittelpunkt stehen, die bisher besonders unter Kriminalisierung und Stigmatisierung gelitten haben. Eine wichtige Gruppe in diesem Zusammenhang sind diejenigen, die sich, teils jahre- oder gar jahrzehntelang, illegal mit Cannabis als Medizin versorgt haben und dies teilweise immer noch tun (Letzteres, weil es gerade bei bestimmten Indikationen immer noch sehr schwer ist, ein Rezept oder gar eine Kostenübernahme zu erhalten). Viele dieser Patient*innen leiden dabei unter der ständigen Sorge vor polizeilicher Auffälligkeit, psychischen und physischen Symptomen, die sich nicht selten gegenseitig verstärken. Hinzu kommen neben weit verbreiteten Ressentiments unter Mediziner*innen auch längst überholte Restriktionen im medizinischen System, wie etwa der Umstand, dass bestimmte Psychotherapien erst nach „erfolgreicher“ Bearbeitung des „Sub-

stanzproblems“ (der medizinischen Cannabisnutzung) genehmigt werden. Nicht nur rechtliche und finanzielle Probleme, sondern auch Traumatisierungen können zudem konkrete Begegnungen mit der Strafverfolgung zur Folge haben, etwa, wenn wegen Eigenanbau Hausdurchsuchungen durchgeführt werden (Werse, 2021). Hier gilt es im Zuge der Legalisierung nicht nur das Cannabis-als-Medizin-Gesetz so zu reformieren, dass der Zugang generell leichter wird, sondern zumindest in Fällen, in denen schwerwiegende Beeinträchtigungen durch die Rechtslage nachgewiesen werden können, Betroffenen auch Entschädigungen, zumindest aber explizite medizinisch-psychologische Hilfeleistungen zuzubilligen.

Den Menschen, die außerhalb des medizinischen Bereichs Strafen im Zusammenhang mit Cannabisbesitz oder -handel erhalten haben, ist zunächst eine generelle Amnestie auszusprechen. Vor allem aber darf die Expertise dieser Menschen im Prozess der Legalisierung nicht außer Acht gelassen werden: wie aus diversen Studien bekannt (zusammenfassend: Werse & Kamphausen, 2019), versorgt sich ein Großteil der Konsumierenden über Freund*innen, Bekannte oder Privatdealer mit Cannabis. Von diesen in kleinem Rahmen Dealenden ist ein erheblicher Anteil nicht in irgendeiner anderen kriminellen Aktivitäten involviert – vielmehr handelt es sich oftmals um Personen, die darum bemüht sind, ihrer zumeist gut bekannten Kundschaft ein qualitativ gutes Produkt bereitzustellen. Ein Teil dieses Marktes wird von Personen bestritten, die in kleinem Rahmen Cannabis selbst anbauen. In der jüngsten Befragung des Global Cannabis Cultivation Research Consortium (2020/21; bislang unveröffentlicht¹) gaben 70 Prozent der 623 deutschen Befragten, die aktuell illegal Cannabis anbauen, an, dass sie sich bei einer Legalisierung –

¹ Siehe www.worldwideweeder.nl

sofern rechtlich erforderlich – für ihren Anbau staatlich registrieren würden. Lediglich zwölf Prozent meinten, sie würden weiterhin illegal anbauen.

Hier liegt ein großes Potenzial nicht nur im Hinblick auf Selbstversorgung, sondern auch auf die Versorgung eines künftigen legalen Marktes: Nicht selten handelt es sich um Personen mit langjähriger Erfahrung, die wissen, worauf sie beim Anbau auf wenigen Quadratmetern zu achten haben. Zudem wäre es solchen Personen bei Inkrafttreten eines Gesetzes zur Legalisierung vergleichsweise schnell möglich, Cannabis auch zum Weiterverkauf zu produzieren, da sie nicht erst aufwendig entsprechende Kapazitäten einrichten müssten. Und nicht zuletzt würde die Ermöglichung einer Marktbeteiligung von derartigen Klein-Growern dabei helfen, einer etwaigen Marktmacht von großen Firmen und damit einer möglichen „Industrialisierung“ des Rauschhanfanbaus entgegenzuwirken. Dazu müssten allerdings im zu entwerfenden Gesetz entsprechende Bedingungen geschaffen werden, indem z.B. die Auflagen für die Cannabis-Produktion nicht zu streng ausfallen sollten. Anbau unter Hochsicherheits-Bedingungen wie bei der medizinischen Produktion sind für den Freizeitmarkt ohnehin nicht erforderlich, regelmäßige Qualitätskontrollen vorausgesetzt. Da also diverse Vorteile bestehen, solchen Personen einen Marktzugang zu ermöglichen, sollten Menschen mit Vorstrafen wegen Cannabisanbaus nach Möglichkeit bei der Lizenzvergabe sogar bevorzugt behandelt werden, sofern diese keine Gewaltdelikte, ausbeuterischen Geschäftspraktiken o. ä. begangen haben. Damit wäre auch in gewissem Maße eine Wiedergutmachung für Betroffene verbunden.

Ein solches Modell hat der US-Bundesstaat New York Anfang des Jahres für den Cannabis-handel eingeführt: Hier werden ab Herbst 2022 Lizenzen bevorzugt an Personen mit cannabis-bezogenen Vorstrafen sowie enge Verwandte solcher Personen ausgegeben. New York unterscheidet sich dabei von den meisten anderen US-Bundesstaaten mit Legalisierung, in denen drogenbezogene Straftaten ein generelles Ausschlusskriterium für eine Marktteilnahme darstellen. Der Vorsitzende des „Office of Cannabis Management“, Chris Alexander, gab dabei eine Begründung ab, die gleichermaßen auf die Beschränkung von Marktmacht wie auf eine Wiedergutmachung für von ungerechtfertigten Gesetzen Betroffene abzielt:

„Instead of opening our market with the same existing operators who are dominating the national space, we've instead decided to put those who

have been most impacted at the center of what we are building here.“ (Forbes, 2022)

Die Gouverneurin Kathy Hochul sprach davon, dass ein wesentliches Ziel der Regelung sei, vergangene Ungerechtigkeiten auszugleichen („righting the wrongs of the past“). Generell ist man im Bundesstaat bei der Lizenzvergabe um soziale Gerechtigkeit („social equity“) bemüht, weshalb u. a. 200 Mio. US-Dollar zur Unterstützung von kleinen Unternehmen bereitgestellt wurden, um Marktkonzentrationen entgegenzuwirken und den Übergang vom illegalen zum legalen Markt zu erleichtern. Das betrifft auch Personen, die in kleinem Rahmen Cannabis anbauen und entsprechende Fachgeschäfte beliefern.

Auch für Deutschland ist ein solcher Ansatz dringend anzuraten, denn nicht nur Menschen, die bislang Cannabis angebaut haben, sondern auch solche, die in den Handel involviert sind, sind oftmals ansonsten gesetzestreue Bürger*innen – mit einer speziellen Expertise für das bislang verbotene Produkt. Die Strafen, die das BtMG (§§ 29a, 30, 30a) bislang für diverse Delikte vorsieht, sind nicht nur im Vergleich zu denjenigen, die für manche Gewaltdelikte gelten, als komplett unverhältnismäßig anzusehen: so beträgt die Mindeststrafe für die Weitergabe von Cannabis einer 21-jährigen an eine unter 18-jährige Person (z. B. wenn auf einer Party ein Joint herumgereicht wird) ein Jahr Freiheitsstrafe². Bei „gewerbsmäßigem Handeln“ erhöht sie sich auf zwei Jahre – dies betrifft z. B. all diejenigen, die im Rahmen von Freundschaftsdiensten Freundinnen oder Bekannten regelmäßig Cannabis weiterverkaufen. Fünf Jahre Mindeststrafe gibt es für Umgang mit Cannabis in nicht geringer Menge (mehr als 7,5 g reines THC) „als Mitglied einer Bande“ (Bsp.: Drei Freunde bauen zusammen Cannabis an und ernten dabei dreimal im Jahr rund 300 g hochwertige Cannabisblüten, die sie teilweise an Bekannte weiterverkaufen). Menschen, die wegen solchen einvernehmlichen Handlungen Bewährungs- oder gar Haftstrafen verbüßen mussten, haben es nicht nur verdient, nach der Legalisierung umgehend amnestiert zu werden, sondern sollten auch eine bevorzugte Chance erhalten, am legalen Markt teilzunehmen. Betont sei an dieser Stelle, dass dies nicht für Personen gelten sollte, denen Gewaltdelikte oder Beteiligung an anderweitigen kriminellen Handlungen bzw. Strukturen nachgewiesen wurde. Mit einer solchen Regelung würde nicht nur bisheriges Unrecht teilweise ausgeglichen,

² Zum Vergleich: Dieselbe Mindeststrafe gilt für schwere Körperverletzung (mit dauerhafter Schädigung des Opfers; § 226 StGB).

sondern auch ein aktiver Beitrag gegen die von konservativer Seite oftmals beschworene Gefahr eines weiterbestehenden Schwarzmarktes geleistet: Man würde aktiv diejenigen in den legalen Markt einbeziehen, die bislang zum illegalen Markt beigetragen haben.

Mit der bevorstehenden Cannabis-Legalisierung wird endlich der längst überfällige Paradigmenwechsel von einer in erster Linie repressiven Drogenpolitik auf eine an öffentlicher Gesundheit orientierte Vorgehensweise eingeleitet. Davon sollen nicht nur Millionen von Konsument*innen profitieren, sondern auch ein wesentlicher Teil der zahlreichen in Produktion und Weiterverkauf Involvierten. Insbesondere diejenigen, die besonders unter der Prohibition gelitten haben – neben Cannabispatient*innen mit teils langen Leidensgeschichten v.a. diejenigen, die unter dem Unrecht der Prohibition strafrechtlich belangt wurden – sollten Wiedergutmachung erfahren. Der Bundesregierung ist dringend anzuraten, auch diesen Aspekt in die zu erarbeitenden Gesetzentwürfe einzubeziehen.

Literatur

- Bundesregierung. (2021). *Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit*. Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP). <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>
- Forbes. (2022, March 10). *Why New York's first cannabis licenses will go to people with pot convictions* (Author: Will Yakowicz). <https://www.forbes.com/sites/willyakowicz/2022/03/10/why-new-yorks-first-cannabis-licenses-will-go-to-people-with-pot-convictions/?sh=2ef819e6bd58>
- Werse, B. (2021). Cannabis als Medizin: Selbstmedikation und Stigmatisierung. In Akzept e.V. (Hrsg.), *8. Alternativer Drogen- und Suchtbericht 2021* (S. 148–154). Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Werse, B. & Kamphausen, G. (2019). Kleinhandel, Kleinhandel und Social Supply auf dem Schwarzmarkt für illegale Drogen – Aktuelle Forschungsergebnisse und ihre kriminalsoziologischen und drogenpolitischen Implikationen. In R. Feustel, H. Schmidt-Semisch & U. Bröckling (Hrsg.), *Handbuch Drogen in sozial- und kulturwissenschaftlicher Perspektive* (S. 433–453). Wiesbaden: Springer VS.



Dr. Bernd Werse

Soziologe. Seit 2002 leitender wissenschaftl. Mitarbeiter „Centre for Drug Research“ Frankfurt am Main. Hauptverantwortlich seit 2002 für „Monitoring-System Drogentrends“, sowie (inter-)nationale Forschungsprojekte zu u. a. neuen psychoaktive Substanzen und Drogen. (Inter-) nationale Veröffentlichungen, Presse- und Vortragsanfragen. Mitherausgeber „Alternativer Drogen- und Suchtbericht“. werse@em.uni-frankfurt.de